

Satzung des Schützenvereins

Edelweiß Attenhausen von 1904 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Edelweiß Attenhausen von 1904 e.V." und hat seinen Sitz in Attenhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports mit Sportwaffen. Dazu schafft er die nötigen Einrichtungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb, beteiligt sich aktiv an Leistungsvergleichen auf Schützengauerebene und misst sich in freundschaftlichen Wettkämpfen mit anderen Schützenvereinen. Zur Sicherung, Erhaltung und stetigen Fortführung der 1904 begründeten Tradition des Schießsports in Attenhausen führt der Verein die Dorfjugend an den Schießsport heran und bildet interessierte Jugendliche im Sportschießen aus. Der Förderung und Vertiefung der Dorfgemeinschaft verpflichtet, am kameradschaftlichen Umgang und am geselligen Zusammensein im Verein orientiert, beteiligt sich der Verein am gesellschaftlichen Leben im Dorf und in der Gemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstands- und Vereinsmitglieder können für ihre jeweilige Tätigkeit für den Verein eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale (maximal) im jeweiligen Jahr erhalten.

§ 4 Jugendarbeit, Jugendordnung

Die Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 5 Böllertradition

Am 07.Mai 1992 wurde die Böllergruppe als eine Abteilung des Schützenvereins Edelweiß Attenhausen von 1904 e.V. gegründet. Damit soll die brauch- tumsgebundene Tradition des Böllerschießens wiederaufleben und fortgeführt werden. Insbesondere sind Auftritte der Böllerschützen gewünscht und gefor- dert beim Silvester-, Neujahrs- und Weihnachtsschießen, Fahnenweihen, Grün- dungsfesten und Böllertreffen von Vereinen sowie Hochzeiten, Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern.

Die entsprechenden Erlaubnisse sind zu beantragen und zwei Schussmeister zu wählen, damit die Sicherheit in jedem Fall gewahrt werden kann. Jeder Bül- lerschütze ist Mitglied des Hauptvereins und nimmt die satzungsrechtlichen Bestimmungen an. Alle weiteren die Böllergruppe betreffenden Bestimmungen werden schriftlich intern geregelt.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter Nummer 871 eingetragen.

§ 7 Zugehörigkeit zum Bayerischen Sportschützenbund

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember; es ent- spricht somit dem Kalenderjahr

§ 9 Vereinslokal

Vereinslokal ist ab dem 16. März 2002 das neu errichtete Jugend- und Schüt- zenheim, Sonnenstraße 4.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Beitragsfälligkeit

- I) Der Jahresbeitrag ist einmalig fällig am 1. Januar jeden Jahres im Voraus.
- II) Eine Rückerstattung des zu leistenden Beitrages beim Ausscheiden aus dem Verein nach diesem Tag erfolgt nicht; auch nicht anteilig.

§ 12 Beitragsfreiheit

- I) Von Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird kein Beitrag mehr erhoben.
- II) Dies gilt jedoch erst nach der Absolvierung einer zehnjährigen Mitgliedschaft.

§ 13 Beitrittsfähigkeit

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

§ 14 Eintritt in den Verein

- I) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- II) Die Vorstandschaft ist berechtigt, das Beitrittsersuchen abzulehnen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Beitritt Nachteile für das Vereinsleben entstehen.
- III) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht somit nicht.
- IV) Ein Mindesteintrittsalter gibt es nicht.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch den Tod
- durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Schützenmeistern oder dem Kassier
- durch Beitragssäumigkeit über ein ganzes Jahr
- durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 16 Ausschluss eines Mitgliedes

- I) Verhält sich ein Mitglied vereinsschädigend oder vereinszweckwidrig (z.B. durch Vornahme ehrenrühriger Äußerungen, Beleidigungen und Anfeindungen im Verein) oder hantiert es fahrlässig beim Waffengebrauch, so kann es die Vorstandschaft durch Beschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.
- II) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- III) Er muss nicht begründet werden.

§ 17 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 18 Vorstandschaft und weitere Funktionsträger

- I) Die Vorstandschaft besteht aus
 - 1. Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier
 - Schriftführer
 - Sport- und Waffenwart
 - 1. Jugendleiter
 - 2. Jugendleiter
 - Veranstaltungswart
 - Hauswart
 - EDV-Beauftragter
 - Mitgliederwart
 - zwei gewählten Mitgliedern.

II) Als weitere Funktionsträger werden gewählt

- 2 Fahnenträger
- 2 Kassenprüfer
- Pressewart

§ 19 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

I) Als Vorstand im Sinne des § 26 I BGB sind zur Vertretung des Vereins berechtigt

- der 1. Schützenmeister
- der 2. Schützenmeister
- der 1. Kassier

II) Sie vertreten je allein.

§ 20 Beginn, Ende und Dauer der Amtszeit

I) Die Amtszeit aller gewählten Vereinsfunktionsträger beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

II) Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl mit Abschluss des Wahlvorgangs und endet mit der Durchführung der satzungsgemäß angesetzten Neuwahlen.

§ 21 Amtsverwaisung

Scheidet jemand während der laufenden Amtsperiode aus seinem Amt aus (z. B. Rücktritt, Tod usw.), so entscheidet die Vorstandschaft über die kommissarische Fortführung durch ein anderes Mitglied oder über die Nachwahl für diese Funktion durch die Mitgliederversammlung.

§ 22 Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung; Beurkundung

I) Die Mitgliederversammlung

- wählt in demokratischen Abstimmungen sämtliche Vorstandsmitglieder und weitere Funktionsträger des Vereins
- beschließt über Themen, die ihr durch die Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden
- ist zuständig zur Vornahme von Satzungsänderungen
- nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des 1. Schützenmeisters entgegen
- nimmt den jährlichen Kassenbericht des Kassiers entgegen
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen
- beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft
- bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- ist das Forum für die Anbringung von Wünschen, Anträgen, Anregungen und Kritik zur Bereicherung und Verbesserung der Führung der Vereinsgeschäfte und der Ausgestaltung des Vereinslebens.

II) Bei jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und über den Verlauf und den Inhalt der Zusammenkunft durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss alle durch die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft gefassten Beschlüsse beinhalten.

§ 23 Aufgaben der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Sie haben das Recht und die Pflicht

- zu allen Schießabenden, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten
- die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung auszuführen
- alle Tätigkeiten wahrzunehmen, die die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte mit sich bringen
- Anmeldungen beim Registergericht vorzunehmen
- die aus der Satzung erwachsenden weiteren Aufgaben gegenüber den Vereinsmitgliedern zu beachten.

§ 24 Vereinsdisziplin

- I) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zu befolgen.
- II) Dies gilt vor allem für die Anordnungen, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und unfallfreien Schießbetriebes geboten sind.
- III) Sportliches und ehrliches Verhalten bei jedweden Schießveranstaltungen ist wesentlicher Grundsatz der Vereinsmitgliedschaft

§ 25 Jahreshauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (§22) ist in jedem Kalenderjahr abzuhalten.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I) Der 1. Schützenmeister hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte aller Mitglieder verlangen.
- II) Kommt der 1. Schützenmeister dieser Aufforderung nicht nach, so ist jedes Mitglied berechtigt diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 27 Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuladen

- durch einen Hinweis im Heimatteil der Landshuter Zeitung auf den Termin und
- durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung in den vom Verein genutzten sozialen und digitalen Medien mit Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung.

§ 28 Geheime oder offene Abstimmung

- I) Werden in den Wahlgängen zur Besetzung der in der Satzung vorgesehenen Ämter jeweils mehr als ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, oder wünscht dies auf Nachfrage des Versammlungsleiters ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist geheim und schriftlich zu wählen. In allen

anderen Fällen kann durch die offene Abgabe von Handzeichen die Wahl durchgeführt werden.

- II) Bei allen anderen Entscheidungen, die durch die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft getroffen werden, ist analog zu verfahren.
- III) Der 1. Schützenmeister ist stets geheim und schriftlich zu wählen.

§ 29 Ermittlung der Stimmenmehrheit bei Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft

- I) Bei Abstimmungen ist die Mehrheit erreicht, wenn mehr Mitglieder ausdrücklich zustimmen, als dagegen stimmen.
- II) Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
- III) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der zumindest die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

§ 30 Wählbarkeit von abwesenden Mitgliedern

Abwesende Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu Funktionsträgern gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, oder das Einverständnis gegenüber dem 1. oder dem 2. Schützenmeister mündlich erklärt wurde.

§ 31 Satzungsänderung

Ist eine Satzungsänderung beabsichtigt, so ist mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung der bisherige und der neu geplante Wortlaut der Satzung bekanntzugeben.

§ 32 Satzungsändernde Mehrheit

Eine beantragte Satzungsänderung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder (§ 29 II gilt aber entsprechend).

§ 33 Schäden durch den Schießbetrieb

- I) Für Schäden, die durch die Fahrlässigkeit oder den Vorsatz des Schützen beim Schießbetrieb entstehen, haftet der Verursacher persönlich.
- II) Eine eventuelle Haftung der Versicherung des Vereins bleibt davon unberührt.

§ 34 Haftungsausschluss

- I) Durch die für den Verein vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird nur der Verein selbst berechtigt und verpflichtet, nicht aber dessen Mitglieder.
- II) Für Schulden, sonstige rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus deliktischer Haftung haftet nur der Verein mit dem Vereinsvermögen, nicht aber die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

§ 35 Würdigung von sportlichen Leistungen

Außergewöhnliche sportliche Leistungen sind mit einer Auszeichnung zu würdigen.

§ 36 Auszeichnungen durch höhere Verbandsebenen

Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass Ehrenzeichen die von übergeordneten Organisationsebenen (z. B. Schützengau, Bayrischer Sportschützenbund) verliehen werden, rechtzeitig beantragt und im feierlichen Rahmen überreicht werden.

§ 37 Verdiente Mitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu "verdienten Mitgliedern" ernannt werden.

§ 38 Ehrenmitglieder

- I) Mitglieder, die in überdurchschnittlicher Weise, positiv das Vereinsleben bereichert haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- II) Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- III) Ehrenmitglieder sind mit der goldenen Vereinsnadel mit Urkunde auszuzeichnen.

§ 39 Ehrenämter

Mitglieder, die sich in einer ihnen übertragenen Funktion um den Verein langjährig verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion die Fortführung der innegehabten Amtsbezeichnung "ehrenhalber" zuerkannt werden.

§ 40 Mitgliedsjubilare

Für die Absolvierung folgender Mitgliedszeit ist folgende Ehrengabe auszuhandigen:

- 15 Jahre: Bronzene Nadel
- 25 Jahre: Silberne Nadel mit Urkunde
- 40 Jahre: Vereinskürgerl "Attenhausen" mit Urkunde
- 50 Jahre: Vereinsteller mit Urkunde

§ 41 Geburtstagsjubilare

Der Verein gratuliert allen Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr oder einen jeweils 5 Jahre höheren Geburtstag feiern, unter Übergabe eines angemessenen Geschenkes.

§ 42 Vereinslied

Das im Jahr 2000 entstandene Vereinslied des Vereins (Unsere alte Schützentreue...) soll zum entsprechenden Anlass bei den Vereinsveranstaltungen gesungen und weiterhin gepflegt werden.

